

Satzung der Samtgemeinde Lühe über die Erhebung von Verwaltungskosten im eigenen Wirkungskreis (Verwaltungskostensatzung)

Aufgrund der §§ 10 und 111 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17.10.2010 (Nds. GVBl. 2010 S. 576), in der zurzeit gültigen Fassung, und des § 4 des Niedersächsischen Kommunal-abgabengesetzes (NKAG) in der Fassung vom 20.04.2017 (Nds.GVBl. 2017 S. 121) hat der Rat der Samtgemeinde Lühe in seiner Sitzung am 26.06.2019 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Allgemeines

- (1) Für Amtshandlungen und sonstige Verwaltungstätigkeiten – im nachfolgenden Verwaltungstätigkeiten – im eigenen Wirkungskreis der Samtgemeinde Lühe werden nach dieser Satzung Gebühren und Auslagen – im nachfolgenden Kosten – erhoben, wenn die Beteiligten hierzu Anlass gegeben haben. Verwaltungstätigkeiten sind auch Entscheidungen über förmliche Rechtsbehelfe.
- (2) Kosten werden auch erhoben, wenn ein auf Vornahme einer kostenpflichtigen Verwaltungstätigkeit gerichteter Antrag abgelehnt oder nach Aufnahme der Verwaltungstätigkeit vor der Entscheidung zurückgenommen wird.
- (3) Die Erhebung der Kosten aufgrund anderer Rechtsvorschriften bleibt unberührt.
- (4) Die Erstattung der zur zweckentsprechenden Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung notwendigen Aufwendungen im Falle eines erfolgreichen Widerspruchs beurteilt sich nach § 1 Abs. 1, § 2 Abs. 2 Nr. 1 des Niedersächsischen Verwaltungsverfahrensgesetzes i.V.m. § 80 des Verwaltungsverfahrensgesetzes in der jeweils gültigen Fassung.

§ 2

Kostentarif

Die Höhe der Kosten bemisst sich unbeschadet des § 6 nach dem Kostentarif, der Bestandteil dieser Satzung ist.

§ 3

Gebühren

- (1) Ist für den Ansatz von Gebühren durch den Kostentarif ein Rahmen (Mindest- und Höchstsätze) bestimmt, so sind bei der Festsetzung der Gebühr das Maß des Verwaltungsaufwandes sowie der Wert des Gegenstandes zur Zeit der Beendigung der Verwaltungstätigkeit zu berücksichtigen. Die Gebühr ist auf vollen Euro abgerundet festzusetzen.
- (2) Wenn Amtshandlungen oder Leistungen ausschließlich oder teilweise unter den Anwendungsbereich des Artikel 13 der EU-Dienstleistungsrichtlinie fallen, ist bei der Festsetzung der Gebühr lediglich das Maß des Verwaltungsaufwandes für die einzelne Amtshandlung oder Leistung zu berücksichtigen.
- (3) Werden mehrere gebührenpflichtige Verwaltungstätigkeiten nebeneinander vorgenommen, so ist für jede Verwaltungstätigkeit eine Gebühr zu erheben.
- (4) Wird ein Antrag auf Vornahme einer Verwaltungstätigkeit
 - a. ganz oder teilweise abgelehnt,
 - b. zurückgenommen, bevor die Verwaltungstätigkeit beendet ist,so kann die Gebühr bis auf ein Viertel des vollen Betrages ermäßigt werden.
- (5) Wird ein Antrag wegen Unzuständigkeit abgelehnt oder beruht er auf unverschuldeter Unkenntnis, so kann die Gebühr außer Ansatz bleiben.
- (6) Wird eine zunächst abgelehnte Verwaltungstätigkeit auf einen Rechtsbehelf hin vorgenommen, so wird die für die Ablehnung erhobene Gebühr angerechnet.

- (7) Von einer Gebührenerhebung kann abgesehen werden, wenn die Gebühr 5,00 € nicht erreicht.

§ 4 **Rechtsbehelfsgebühren**

- (1) Soweit ein Rechtsbehelf erfolglos bleibt, beträgt die Gebühr für die Entscheidung über den Rechtsbehelf das Eineinhalbfache der Gebühr, die für die angefochtene Entscheidung anzusetzen war. War für die Verwaltungstätigkeit keine Gebühr festzusetzen, so richtet sich die Gebühr nach Nr. 18 des Kostentarifes.
- (2) Wird dem Rechtsbehelf teilweise stattgegeben oder wird er ganz oder teilweise zurückgenommen, so ermäßigt sich die sich aus Absatz 1 ergebende Gebühr nach dem Umfang der Abweisung oder der Rücknahme, im Falle der Rücknahme auf höchstens 25 v.H..
- (3) Wird der Rechtsbehelfsbescheid ganz oder teilweise aufgehoben oder zurückgenommen, so sind die gezahlten Rechtsbehelfskosten ganz oder teilweise zu erstatten, es sei denn, dass die Aufhebung allein auf unrichtigen oder unvollständigen Angaben desjenigen beruht, der den Rechtsbehelf eingelegt hat.
- (4) Gegen die Erhebung von Verwaltungskosten aufgrund dieser Verwaltungskostensatzung sind die Rechtsbehelfe nach den Bestimmungen der Verwaltungsgerichtsordnung gegeben. Durch Einlegung eines Rechtsbehelfs gegen die Heranziehung zu Verwaltungskosten nach dieser Satzung wird die Verpflichtung zur Zahlung nicht aufgehoben.

§ 5 **Gebührenbefreiung**

- (1) Gebühren werden nicht erhoben für
 1. mündliche Auskünfte,
 2. Zeugnisse und Bescheinigungen in folgenden Angelegenheiten:
 - a. Arbeits- und Dienstleistungssachen
 - b. Besuch von Schulen
 - c. Zahlung von Ruhegehältern, Witwen- und Waisengeldern, Krankengeldern, Unterstützung und dergleichen aus öffentlichen und privaten Kassen,
 - d. Nachweis der Bedürftigkeit.
 3. Verwaltungstätigkeiten, die die Stundung, die Niederschlagung oder den Erlass von Verwaltungskosten betreffen,
 4. steuerliche Unbedenklichkeitsbescheinigungen für die Vergabe öffentlicher Aufträge,
 5. Verwaltungstätigkeiten, zu denen
 - a. in Ausübung öffentlicher Gewalt eine andere Behörde im Lande, eine Behörde des Bundes oder die Behörde eines anderen Bundeslandes Anlass gegeben hat, es sei denn, dass die Gebühr einem Dritten zu Last zu legen ist,
 - b. Kirchen und andere Religions- und Weltanschauungsgemeinschaften des öffentlich-rechtlichen Verbände, Anstalten und Stiftungen zur Durchführung von Zwecken i. S. des § 54 der Abgabenordnung Anlass gegeben haben, es sei denn, dass die Gebühr einem Dritten zur Last zu legen ist,
 - c. eingetragene Vereine aus ihrem Vereinszweck heraus Anlass gegeben haben, es sei denn, dass die Gebühr einem Dritten zur Last zu legen ist.
- (2) Von der Erhebung einer Gebühr kann außer den in Absatz 1 genannten Fällen ganz oder teilweise abgesehen werden, wenn daran ein öffentliches Interesse besteht.
- (3) Die Absätze 1 und 2 werden bei Entscheidungen über Rechtsbehelfe nicht angewendet.
- (4) Die Gebührenfreiheit besteht nicht für Amtshandlungen der Verwaltungstätigkeiten, welche die wirtschaftlichen Unternehmen der in Abs. 1 Nr. 5 genannten betreffen.

§ 6 **Auslagen**

- (1) Werden bei der Vorbereitung oder bei der Vornahme einer Amtshandlung und sonstigen Verwaltungstätigkeiten Auslagen notwendig, die nicht bereits mit der Gebühr abgegolten sind, so hat der Kostenschuldner sie zu erstatten; dies gilt auch, wenn eine Gebühr nicht zu entrichten ist. Auslagen hat der Kostenschuldner auch dann zu erstatten, wenn sie bei einer anderen am Verfahren beteiligten Behörde entstanden sind; in diesen Fällen findet ein Ausgleich zwischen den Behörden nur statt, wenn die Auslage im Einzelfall 25,- Euro übersteigen. Als Auslagen gelten auch Kosten, die einer am Verfahren beteiligten Behörde entstanden sind, ohne dass sie gegenseitig ausgeglichen werden.
- (2) Als Auslagen werden insbesondere erhoben:
 1. Postgebühren für Zustellungen und Nachnahmen sowie für die Ladung von Zeugen und Sachverständigen; wird durch Bedienstete der Behörde zugestellt, so werden die für die Zustellung durch die Post mit Zustellungsurkunde entstehenden Postgebühren erhoben.
 2. Telegraf- und Telefaxgebühren sowie Gebühren für Ferngespräche,
 3. Kosten öffentlicher Bekanntmachungen,
 4. Zeugen- und Sachverständigengebühren,
 5. bei Dienstgeschäften entstehende Reisekosten,
 6. Beträge, die anderen Behörden oder anderen Personen für ihre Tätigkeit zu zahlen sind,
 7. Kosten der Beförderung oder Verwahrung von Sachen,
 8. Schreibgebühren für weitere Ausfertigungen, Abschriften, Durchschriften, Auszüge, Kosten für Fotokopien, Lichtpausen und Vervielfältigungen nach den im Kostentarif vorgesehenen Sätzen,
 9. Datenträger, mit denen Daten in elektrischer Form geliefert werden
 10. Anlässlich der Amtshandlung entstehende Umsatzsteuer.
- (3) Beim Verkehr mit den Behörden des Landes und beim Verkehr der Gebietskörperschaften im Lande untereinander werden Auslagen nur erhoben, wenn sie im Einzelfall den Betrag von 25,- Euro übersteigen

§ 7 **Kostenschuldner**

- (1) Zur Zahlung der Kosten ist verpflichtet,
 1. wer zu einer Verwaltungstätigkeit Anlass gegeben hat,
 2. wer die Kosten durch eine der Samtgemeinde gegenüber abgegebene oder ihr mitgeteilte Erklärung übernommen hat,
 3. wer für die Kostenschuld eines anderen kraft Gesetz haftet, neben Minderjährigen sind deren gesetzliche Vertreter gebührenpflichtig.
- (2) Kostenschuldner/in nach § 4 ist die Person, die den Rechtsbehelf eingelegt hat.
- (3) Mehrere Kostenschuldner/ innen sind Gesamtschuldner/ innen.

§ 8 **Entstehung der Kostenschuld**

- (1) Die Gebührenschuld entsteht mit der Beendigung der Verwaltungstätigkeit oder mit der Rücknahme des Antrages.
- (2) Die Verpflichtung zur Erstattung der Auslagen entsteht mit der Aufwendung des zu erstattenden Betrages.

§ 9 **Fälligkeit der Kostenschuld**

- (1) Die Kosten werden mit der Bekanntgabe der Kostenentscheidung an den Kostenschuldner fällig, wenn nicht die Behörde einen späteren Zeitpunkt bestimmt.

- (2) Amtshandlungen und sonstige Verwaltungstätigkeiten können von der vorherigen Zahlung der Kosten oder von der Zahlung oder Sicherstellung eines angemessenen Kostenvorschusses abhängig gemacht werden. Soweit der Vorschuss die endgültige Kostenschuld übersteigt, ist er zu erstatten.
- (3) Rückständige Kostenforderungen werden im Verwaltungszwangsverfahren beigetrieben.

§ 10
Billigkeitsmaßnahmen

- (1) Die Samtgemeinde kann von der Erhebung der Kosten ganz oder teilweise absehen, wenn dies im Einzelfall mit Rücksicht auf die wirtschaftlichen Verhältnisse des Kostenschuldners oder sonst aus Billigkeitsgründen geboten ist.
- (2) Kosten, die dadurch entstehen, dass ein Amt die Sache unrichtig behandelt hat, sind zu erlassen.
- (3) Die Samtgemeinde kann die von ihr festsetzten Kosten stunden, wenn die sofortige Einziehung für den Schuldner mit erheblichen Härten verbunden ist und wenn der Anspruch durch eine Stundung nicht gefährdet wird.

§11
Rechtsbehelf

Gegen die Heranziehung von Kosten nach dieser Satzung kann der Kostenschuldner Klage erheben. Die Klage ist innerhalb eines Monats – vom Tage nach der Bekanntmachung der Kostenschuld an gerechnet – schriftlich oder zur Niederschrift beim Verwaltungsgericht Stade einzulegen. Die Einlegung der Klage hat keine aufschiebende Wirkung.

§12
Anwendung des Niedersächsischen Verwaltungskostengesetzes

Soweit diese Satzung keine Regelung enthält, finden nach § 4 Abs. 4 NKAG die Vorschriften des Niedersächsischen Verwaltungskostengesetzes sinngemäß Anwendung.

§13
Inkrafttreten

Die vorstehende Satzung tritt ab dem 01.08.2019 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung über die Erhebung von Verwaltungskosten für Amtshandlungen und Verwaltungstätigkeiten der Samtgemeinde Lühe auf dem Gebiet des eigenen Wirkungsbereiches vom 14.03.1983 in der Fassung der 3. Änderungssatzung vom 12.03.2003 außer Kraft.

Steinkirchen, den 26.06.2019

gez. Gosch
Samtgemeindebürgermeister

Kostentarif zur Verwaltungskostensatzung (§2) der Samtgemeinde Lühe vom 26.06.2019

Tarif- Nr.	Gegenstand	EURO
1.	<u>Vervielfältigung mit Fotokopierer und ähnlichen Geräten – je Seite</u>	
1.1.	Fotokopien, schwarz/weiß	
1.1.1.	Für Privatpersonen	
1.1.1.1.	bis Format DIN A4	0,50
1.1.1.2.	im Format DIN A3	1,00
1.1.2.	Für Vereine etc.	
1.1.2.1.	bis Format DIN A4	0,15
1.1.2.2.	im Format DIN A3	0,20
1.2.	Fotokopien, farbig	
1.2.1.	Für Privatpersonen	
1.2.1.1.	bis Format DIN A4	1,00
1.2.1.2.	im Format DIN A3	2,00
1.2.2.	Für Vereine	
1.2.2.1.	bis Format DIN A4	0,20
1.2.2.2.	im Format DIN A3	0,40
1.3.	bei größeren Formaten bis zu	12,50
1.4.	Ausdruck von Plänen bis zur Größe von A1 je Plan	5,00
1.5.	Abgabe von Unterlagen in EDV-Form	
1.5.1.	je Diskette	5,00
1.5.2.	je CD-Rom	7,50
1.5.3.	je DVD	7,50
1.5.4.	je Anlage - E-Mail	2,50
2.	<u>Amtliche Beglaubigungen, Zeugnisse, Bescheinigungen und Ausweise</u>	
2.1.	Beglaubigungen von Unterschriften und Handzeichen	5,00
2.2.	Beglaubigungen von Abschriften, Ablichtungen, Vervielfältigungen und Negativen je Seite	2,00
2.3.	Beglaubigungen von Urkunden und Bescheinigungen für den Gebrauch im Ausland	3,00-5,00
2.4.	Ausstellung von Beglaubigungen, Zeugnissen, Bescheinigungen und Ausweise, wenn Gebühren nicht nach anderen Tarifnummern zu erheben sind	5,00
3.	<u>Akteneinsicht, Auskünfte</u>	
3.1.	Die Einsicht in Akten, Register, Karteien und dergleichen, ausgenommen nach § 72 Abs. 1 NBauO, soweit sie nicht zur Einsichtnahme öffentlich ausgelegt worden sind und wenn in einer anderen Tarifnummer keine Gebühren vorgesehen sind, für jeden Fall	3,00
3.2.	Auskünfte, je nach Schwierigkeiten und Umfang der notwendigen Ermittlungen	2,50- 20,00
4.	<u>Abgabe von Druckstücken</u>	
	(Ortssatzungen, Abgabensatzungen, Plänen, Tarifen, Straßen- und Stimmbezirksverzeichnissen und dergl.) für jede angefangene Seite	0,50
5.	<u>Schriftliche Aufnahme eines Antrages</u>	
	oder einer Erklärung, die von Privatpersonen zu deren Nutzen gewünscht wird je angefangene Seite	15,00

6. <u>Grundstücksangelegenheiten</u>		
6.1.	Erschließungsbescheinigungen	20,00
6.2.	Prüfung auf Vollständigkeit	25,00
6.3.	Einvernehmensherstellung	25,00
6.4.	Aufstellung eines Zeugnisses über das Nichtbestehen bzw. die Nichtausübung eines Vorkaufsrechts nach § 24 ff Baugesetzbuch	40,00
6.5.	Bestätigung gem. § 62 Abs. 2 Nr.3 Niedersächsischen Bauordnung	25,00
6.6.	Befreiung von Anschluss- und Benutzungszwang bei der Regenwasserversorgung	20,00
7. <u>Vermögensverwaltung</u>	Vorrangseinräumung-, Pfandentlassung- und sonstige Erklärungen sowie Löschungsbewilligungen zugunsten von Grundpfandrechten Dritter	20,00
8. <u>Bearbeitung von Bürgschaftsanträgen</u>		
8.1.	bis zu 5.000 € des Bürgschaftsbetrages	15,00
8.2.	für jede weitere angefangene 5.000 €	6,00
9. <u>Steuerwesen</u>		
9.1.	Aufstellung über den Stand des Steuerkontos für jedes Haushaltsjahr	5,00
9.2.	Zweitausfertigung von Steuer oder sonstigen Quittungen	2,50
9.3.	Ausstellung steuerlicher Unbedenklichkeitsbescheinigungen je Ausfertigung	7,50
9.4.	Ersatzstücke für verlorengegangene Hundesteuermarken	3,00
9.5.	Bescheinigungen über öffentliche Abgaben früherer Jahre für jedes Jahr	10,00
9.6.	Feststellungen aus Konten und Akten je angefangene halbe Arbeitsstunde	15,00
10. <u>Abgabe von Verdingungsunterlagen</u>	Bei öffentlichen Ausschreibungen für Leistungen mit einem überschlägig ermittelten Wert von	
10.1.	bis 25.000 EURO	10,00
10.2.	über 25.000 bis 50.000 EURO	15,00
10.3.	über 50.000 bis 125.000 EURO	20,00
10.4.	über 125.000 EURO	25,00
11. <u>Genehmigungen und Überwachung von Arbeiten, die für Rechnung Dritter von Unternehmern an Straßen, Plätzen, Kanälen und sonstigen Anlagen ausgeführt werden</u>		
11.1.	Straßenaufbrüche	
11.1.1.	Fahrbahn	50,00
11.1.2.	Nebenräume	30,00
11.2.	Gehwegüberfahrten	30,00
12. <u>Feststellungen, Besichtigungen</u>	Gutachten, Bauleitungen, Auszüge, technische Arbeiten für	
12.1.	Büroarbeiten je angefangene halbe Arbeitsstunde	20,00
12.2.	Außenarbeiten je angefangene halbe Stunde einschließlich Anmarschweg von der Dienststelle bzw. von der vorhergehenden Baustelle	20,00
13. <u>Genehmigungen, Erlaubnisse, Ausnahmegewilligungen</u>	Genehmigungen, Erlaubnisse, Ausnahmegewilligungen und andere zum unmittelbaren Nutzen der Beteiligten vorgenommene Amtshandlungen, wenn keine andere Gebühr vorgeschrieben ist.	12,00-2.000

14. Verwaltungstätigkeiten

Die nach Art und Umfang in der Gebührensatzung nicht näher bestimmt werden können und die mit besonderer Mühewaltung verbunden sind, für jede angefangene halbe Stunde

17,00-30,00

15. Übermittlung von Dokumenten, Entscheidungen etc. durch Telefaxgerät

15.1. Innerhalb der Bundesrepublik Deutschland

15.1.1. je Übermittlung bis zu zwei Seiten

0,30

15.1.2. je weitere Seite

0,15

15.2. Ins Ausland

15.2.1. je Übermittlung bis zu zwei Seiten

0,90

15.2.2. je weitere Seite

0,30

16. Archiv, Auskünfte

16.1. Die Gebühr für familiengerichtliche Auskünfte wird jeweils nach dem zeitlichen Aufwand erhoben und beträgt je angefangene halbe Arbeitsstunde

19,00

16.2. Für schriftliche Auskünfte aus Urkunden und alten Akten beträgt die Gebühr je Seite

2,50

16.3. Die Benutzung des Archivs

16.3.1. für einen Tag

5,00

16.3.2. für eine Woche

25,00

16.3.3. für längere Zeit bis zu

50,00

17. Bauhof (Verrechnungssatz für Ersatzvornahme und ähnliches)

17.1. Mitarbeiter pro angefangene Arbeitsstunde

40,00

17.2. Maschine pro angefangene Stunde

20,00

18. Rechtsbehelfe

Entscheidungen über förmliche Rechtsbehelfe, soweit nicht § 4 Abs. 1 Satz 1 der Verwaltungskostensatzung anzuwenden ist und der Rechtsbehelf erfolglos bleibt oder der Rechtsbehelf Erfolg hat, die angefochtene Verwaltungstätigkeit aber auf Grund unrichtiger oder unvollständiger Angaben vorgenommen bzw. abgelehnt worden ist, einschließlich der Entscheidungen über Klage Dritter.

5,00-500,00